

II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Januar 1889.

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die in Rudolfsstadt errichtete Herberge zur Heimath betreffend.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben Sich in Gnaden bewogen gefunden, der zur Förderung der Fürsorge für Angehörige des Handwerker- und Gewerbebestandes in Rudolfsstadt unter der Bezeichnung „Herberge zur Heimath“ ins Leben gerufenen gemeinnützigen Anstalt auf dem Grunde des unterm heutigen Tage landesherrlich genehmigten und bestätigten Statuts die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Rudolfsstadt, den 25. Januar 1889.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Justiz-Abtheilung.
Sauthal.

III. Ministerial-Berordnung

vom 16. Februar 1889.

zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 sind die nachstehend abgedruckten Bestimmungen erlassen worden, die hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Rudolfsstadt, den 16. Februar 1889.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Stark.
